

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 1 R 122/08

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 23.01.2012

A., Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B. ,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

Beigeladen:

E.

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2012 durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts F., und die ehrenamtlichen Richter G. und H. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beigeladenen dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Im Übrigen haben die Beteiligten einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d

Die im Jahre 1947 geborene Klägerin begehrt als geschiedene Ehefrau Witwenrente aus der Versicherung des am 03.02.2005 verstorbenen I. (Versicherter), der bei der Beklagten rentenversichert war.

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten war durch Urteil des Landgerichts J. vom 04.12.1974 aus Verschulden des Versicherten geschieden worden. Laut Unterhaltsvergleich vom 04.12.1974 verzichteten die Klägerin und der Versicherte gegenseitig auf Unterhalt, auch für den Fall des Notbedarfs.

Während die Klägerin nicht wieder geheiratet hat, war der Versicherte am 22.07.2004 eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem Beigeladenen E. eingegangen, der nach dem Tod des Versicherten seit dem 03.02.2005 eine große Witwenrente bezieht (Bescheid vom 12.10.2006).

Im April 2005 hatte die Klägerin bei der Beklagten als geschiedene Ehefrau des Versicherten ebenfalls eine Hinterbliebenenrente beantragt. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.07.2005 ab. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, eine Voraussetzung für die Zahlung der Hinterbliebenenrente sei, dass die Klägerin einen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten gehabt habe oder dass sie im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten tatsächlich Unterhalt bekommen hätte. Nach dem Scheidungsurteil sei zwar die Alleinschuld des Versicherten festge-

stellt worden; jedoch habe die Klägerin auf Unterhalt verzichtet, sodass die Voraussetzungen für einen Witwenrentenanspruch nach § 243 Abs. 1 SGB VI nicht erfüllt seien. Auch die Voraussetzungen des Absatzes 3 seien bei der Klägerin nicht gegeben.

Dieser Bescheid wurde bindend.

Im Mai 2007 beantragte die Klägerin erneut Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des verstorbenen geschiedenen Ehemannes bei der Beklagten. Die Beklagte sah diesen Antrag als Überprüfungsantrag hinsichtlich des bindend gewordenen Bescheides vom 04.07.2005 an und lehnte den erneuten Antrag mit Bescheid vom 21.05.2007 wiederum ab. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 243 Abs. 1 wies die Beklagte erneut darauf hin, dass ein entsprechender Anspruch der Klägerin daran scheitere, weil sie anlässlich der Scheidung auf Unterhalt gegenüber dem Versicherten verzichtet habe. Die Voraussetzungen des Absatzes 3 seien nicht erfüllt, weil der überlebende Lebenspartner des geschiedenen Ehemannes Hinterbliebenenrente beziehe.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch und machte geltend, bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft des Versicherten mit dem Beigeladenen habe es sich um eine reine Versorgungspartnerschaft gehandelt. Diese am 22.07.2004 eingetragene Lebenspartnerschaft sei nur von kurzer Dauer gewesen, da der Versicherte bereits am 03.02.2005 verstorben sei. Aufgrund der Versorgungspartnerschaft stehe dem Beigeladenen daher keine Hinterbliebenenrente zu. Demzufolge sei an die Klägerin eine Geschiedenenwitwenrente zu zahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.07.2007 wies die Beklagte jedoch den Rechtsbehelf der Klägerin zurück. Ergänzend vertritt sie die Auffassung, dass die an den Beigeladenen gezahlte Hinterbliebenenrente nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gerechtfertigt sei. Die Prüfung eines Leistungsanspruchs der Klägerin nach § 243 Abs. 3 SGB VI könne daher erst erfolgen, wenn ein Anspruch des Beigeladenen auf Hinterbliebenenrente nicht mehr bestehe.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Klägerin mit am 31.08.2007 beim Sozialgericht Hildesheim eingegangenem Schriftsatz Klage erhoben. Die Klage wurde durch

Beschluss des Sozialgerichts K. vom 30.01.2008 an das Sozialgericht Hannover verwiesen.

Die Klägerin wiederholt im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21.05.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.07.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin unter Rücknahme des Bescheides vom 04.07.2005 Hinterbliebenenrente ab 03.02.2005 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der durch Beschluss des Gerichts vom 12.08.2010 Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Die Beklagte hat ergänzend zur Versorgungspartnerschaft vorgetragen, ein plötzlicher und unvorhersehbarer Tod im Zusammenhang mit einer Krankheit - wie beim Versicherten - sei in aller Regel ein besonderer Umstand zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungspartnerschaft bei Eintreten des Todes innerhalb eines Jahres nach Eingehen dieser Partnerschaft. So liege der Fall hier.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der den Versicherten betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben in der mündlichen Verhandlung vorgelegen und waren Gegenstand der Erörterung.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat diese auch im Überprüfungsverfahren entschieden, dass der Klägerin ein Rentenanspruch nicht zusteht.

Da der ablehnende Bescheid vom 04.07.2005 bindend geworden war, war im Überprüfungsverfahren (§ 44 Sozialgesetzbuch X) lediglich zu überprüfen, ob der vorgenannte Bescheid rechtswidrig gewesen ist. Soweit sich nämlich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Sozialgesetzbuch X). Diese Voraussetzungen sind vorliegend aber nicht gegeben. Der Bescheid vom 04.07.2005 erweist sich nämlich nicht als rechtswidrig.

Dass die Klägerin keinen Anspruch gemäß § 243 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI hat, ist zwischen den Beteiligten nicht strittig. Einem solchen Anspruch steht nämlich eindeutig der Unterhaltsverzicht der Klägerin entgegen. Nach § 243 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VI ist wesentliche Voraussetzung, dass der geschiedene Ehegatte im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten Unterhalt von diesem erhalten hat oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf gehabt hatte. Die Ehe ist zwar seinerzeit aus Verschulden des Versicherten geschieden worden, sodass grundsätzlich gemäß § 58 des alten Ehegesetzes, nachdem der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren hatte, ein Unterhaltsanspruch der Klägerin gegenüber dem Versicherten bestand. Dieser gesetzliche Unterhaltsanspruch wurde aber aufgehoben durch den geschlossenen Unterhaltsverzicht.

Auch hat die Klägerin im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten nicht tatsächlich Unterhaltsleistungen von ihm bekommen.

Zutreffend hat die Beklagte aber auch einen Rentenanspruch gemäß § 243 Abs. 3 SGB VI abgelehnt. Nach dieser Vorschrift besteht Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Voraussetzungen für geschiedene Ehegatten, die

1. einen Unterhaltsanspruch nach Abs. 2 Nr. 3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und
2. zum Zeitpunkt der Scheidung entweder
 - a.) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben oder
 - b.) das 45. Lebensjahr vollendet hatten und
3. entweder
 - a.) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen,
 - b.) erwerbsgemindert sind,
 - c.) vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig sind,
 - d.) am 31.12.2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind oder
 - e.) das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenanswartschaften besteht.

Vorliegend besteht aber ein Hinterbliebenenanspruch des Beigeladenen. Dabei ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen dem Versicherten und dem Beigeladenen nicht um eine Ver-

sorgungspartnerschaft gehandelt hat. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn aufgrund einer bereits bestehenden Erkrankung in absehbarer Zeit mit dem Ableben des Versicherten zu rechnen ist und nur zur Absicherung des Lebenspartners eine Lebenspartnerschaft eingetragen wird. Der Versicherte ist aber nicht an einer absehbaren Krankheit gestorben. Vielmehr wurde er als Notfall ins Krankenhaus eingeliefert und verstarb an einem Bauchaortenaneurysma. Sein Tod war nach alledem nicht vorhersehbar.

Im Übrigen ist die Kammer aber auch entgegen der Auffassung der Beklagten in deren Schriftsatz vom 26.03.2009 nicht der Überzeugung, dass der Klägerin ein Rentenanspruch zusteht, sobald an den Beigeladenen keine Rente mehr zu zahlen ist. Auch insoweit steht nämlich der erklärte Unterhaltsverzicht einem Rentenanspruch entgegen (Urteil des BSG vom 30.09.1996, AZ: 8 RKN 17/95). Wie dargelegt, hätte die Klägerin ohne den Unterhaltsverzicht gemäß § 58 des alten Ehegesetzes einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Versicherten gehabt. Ein derartiger Unterhaltsverzicht ist lediglich aus Billigkeitsgründen dann als unschädlich für den Rentenanspruch nach Absatz 3 anzusehen, wenn er im Hinblick auf die in Nr. 1 genannten wirtschaftlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten nur deklaratorischen Charakter hatte, mithin einer "leeren Hülse" gleichkam (vgl. BSG a. a. O.). Die Klägerin hätte jedoch zur Überzeugung der Kammer ohne den Unterhaltsverzicht gegenüber dem verstorbenen Versicherten nach dem Ehegesetz einen Unterhaltsanspruch gehabt. Die Ehe zwischen der Klägerin und dem Versicherten wurde am 04.12.1974 geschieden. Zeitgleich wurde der Unterhaltsverzicht erklärt. Aus dem Versicherungsverlauf des Versicherten ist zu ersehen, dass er zwar zur Zeit der Scheidung nicht berufstätig gewesen ist, bereits ab März 1976 hat er jedoch dann wieder durchgehend Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erzielt. Im Jahre 1976 lag sein durchschnittliches Monatseinkommen über 2.000,00 DM. Es steigerte sich bis zum Jahre 1986 auf ein monatliches Durchschnittseinkommen von fast 4.000,00 DM. Die Einkünfte der Klägerin beliefen sich von 1974 bis 1977 auf durchschnittlich etwa 1.000,00 DM. Auch zwischen 1979 und 1986 lagen die Einkünfte der Klägerin erheblich unter denen des verstorbenen Versicherten. Aufgrund dieser Einkommensverhältnisse hätte die Klägerin also in den Jahren nach der Scheidung mit Sicherheit ohne den Unterhaltsverzicht einen Unterhaltsanspruch nach dem Ehegesetz gehabt. Eine "leere Hülse" nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist aber nur dann anzunehmen, wenn auch ohne die Verzichtserklärung der Ehefrau kein Unterhaltsanspruch bestand und auch nach den bei Abschluss der Vereinba-

rung über den Unterhaltsverzicht gegebenen objektiven Umständen vernünftigerweise für die Zukunft nicht mit dem Entstehen von Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau gerechnet werden konnte. Diese Voraussetzungen liegen im Falle der Klägerin wie dargelegt jedoch nicht vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass bei der Vereinbarung des Unterhaltsverzichts vernünftigerweise nicht mit dem Entstehen eines solchen Unterhaltsanspruchs in der Zukunft gerechnet werden konnte. Dies folgt aus den oben wiedergegebenen Einkommensverhältnissen des Versicherten und der Klägerin, die sich aus den vorliegenden Rentenakten entnehmen lassen. Der Versicherte war zum Zeitpunkt der Scheidung gerade mal 30 Jahre alt. Er hatte also noch mehr als 30 Jahre seines Berufslebens vor sich. Somit war für die Klägerin zum Zeitpunkt der Scheidung nicht auszuschließen, dass in Zukunft Unterhaltsansprüche entstehen könnten. Der Unterhaltsverzicht ist somit keine "leere Hülse". Wer jedoch einen Unterhaltsanspruch hat oder auch nur zu erwarten hat und darauf verzichtet, schafft willentlich einen neuen Tatbestand. Er kann nicht erwarten, zu Lasten der Rentenversicherung so behandelt zu werden, als hätte er den Unterhaltsanspruch immer noch; nur wer keinen Unterhaltsanspruch hatte oder zu erwarten hatte, verändert durch einen erklärten Verzicht nichts. Er zerstört nicht eine bisher vorhandene Basis eines Rentenanspruchs, sondern bestätigt lediglich eine Situation, welcher der Gesetzgeber gerade durch § 243 Abs. 3 Nr. 1 Rechnung tragen wollte (BSG a. a. O.). Somit kommt die Annahme einer "leeren Hülse" nur dann in Betracht, wenn die Ehefrau, aus welchen Gründen auch immer, keinen Unterhaltsanspruch zu erwarten hatte, also entweder der geschiedene Ehemann zum Beispiel bereits zum Zeitpunkt der Scheidung (etwa wegen Alkoholsucht) über kein nennenswertes eigenes Einkommen verfügte oder aber die Ehefrau selbst zum Beispiel eine unkündbare Stellung (etwa als Beamtin) inne hatte (BSG a. a. O.).

Abschließend weist die Kammer auf Sinn und Zweck der Hinterbliebenenrente gemäß § 243 SGB VI hin. Diese hat nämlich eine Unterhaltersatzfunktion. Die Hinterbliebene soll einen Ausgleich dafür bekommen, dass durch den Tod des Versicherten Unterhaltsleistungen oder Ansprüche weggefallen sind. Diese Zielrichtung würde im vorliegenden Fall eindeutig verfehlt. Die finanzielle Lage der Klägerin hat sich durch den Tod des Versicherten nicht verändert. Durch den Tod des Versicherten ergibt sich für die Klägerin unterhaltsrechtlich keine neue Lage.

Die Klage war daher abzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beruht.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

F.